

Erik Weber

Editorial



BEHINDERTENPÄDAGOGIK HEFT 3 2025
Vierteljahrsschrift für Praxis, Forschung und Lehre

Editorial: Behindertenpädagogik in den Menschen als Maßnahmen in der NS-Zeit (mit 20 Abb.)
Gesellschaft und Politik
Behindertengeschichte (Fragezeichen in historischer Perspektive)
Migration in Syrien – ein Ende aus früherer Zeit und eine Heile unter allen Bedingungen
Weltkrieg vergessener: Was bringt die Zukunft?

Psychosozial-Verlag

23635

Impressum

Behindertenpädagogik. Vierteljahresschrift für Praxis, Forschung und Lehre
ISSN 0341-7301 (print)
ISSN 2699-1926 (digital)
www.psychosozial-verlag.de/bp
64. Jahrgang, Heft 3/2025
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2025-3>

Herausgeber: vds-Hessen im Verband Sonderpädagogik

1. **Vorsitzende:** Bettina Eckert-Ziegler
E-Mail: eckert-ziegler@vds-hessen.com

2. **Vorsitzender:** Leo Freund

Geschäftsführung: Marko Best

Schriftleitung und Redaktion Fachteil:

Prof. Dr. Erik Weber
Universität Erfurt
Postfach 900221, 99105 Erfurt
Tel.: +49 361 737-2271, Fax:
+49 361 737-2269
E-Mail: erik.weber@uni-erfurt.de

Redaktion Hessenteil: Vorstand des VDS-Landesverbandes Hessen

Satz: metiTec-Software, me-ti GmbH, Berlin
www.me-ti.de

Abo-Verwaltung: Psychosozial-Verlag GmbH & Co. KG
Tel.: 0641/96997818, Fax: 0641/96997819
E-Mail: bestellung@psychosozial-verlag.de

Verlag: Psychosozial-Verlag GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft Wirth GmbH, Geschäftsführer: Johann Wirth
Walltorstr. 10, 35390 Gießen, Deutschland
Telefon: 0641/9699780
E-Mail: info@psychosozial-verlag.de

Bezugsgebühren: Für das Jahresabonnement EUR 44,90 (zzgl. Versand). Studierende erhalten gegen Nachweis 25% Rabatt. Lieferungen ins Ausland gegen Mehrporto. Das Abonnement verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen vor Beendigung des Bezugs-

zeitraums gekündigt wird. Preis pro Einzelheft EUR 19,90 (zzgl. Versand). Bei Mitgliedschaft im vds-Hessen Fachverband für Behindertenpädagogik ist der Preis für ein Abonnement bereits im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen richten Sie bitte direkt an den Psychosozial-Verlag GmbH & Co. KG.

Anzeigen: Anfragen bitte an den Verlag.
E-Mail: anzeigen@psychosozial-verlag.de

Copyright: © 2025 Psychosozial-Verlag GmbH & Co. KG, Gießen

Erscheinungsweise: Vierteljährlich.

Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach, Deutschland, Printed in Germany

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

Manuskripte: Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten (ausgedruckt und als Datei) ein.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme: Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

Editorial

Behindertenpädagogik 3/2025, 64. Jg., 203–205
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2025-3-203>
www.psychosozial-verlag.de/bp

Liebe Leser:innen,

in einem bemerkenswerten Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 21. Wahlperiode (2025–2029) des Deutschen Bundestags findet sich folgende, auf Deutschland bezogene, Bestandsaufnahme:

»Eine Transformation hin zu einem inklusiven Schulsystem findet nicht statt. Die Datenlage zeigt, dass aktuell im Bundesdurchschnitt noch immer mehr als die Hälfte der Schüler*innen mit sonderpädagogischer Förderung an einer Förderschule unterrichtet werden. Der Anteil von Kindern in Förderschulen steigt in einigen Bundesländern sogar. Förderschulen werden als vermeintlicher Teil eines inklusiven Systems behandelt und mit dem Elternwahlrecht auf diese Schulform gerechtfertigt.«¹

Das mutet nicht sonderlich überraschend an, wird allerdings dadurch zum weiterführenden Diskursangebot, wenn im März des Jahres 2025 ausgerechnet in der *Zeitschrift für Heilpädagogik* ein sog. Gastkommentar eines thüringischen Schulleiters eines Förderzentrums im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung abgedruckt wird, in dem u. a. Folgendes zu lesen ist: »Im Gemeinsamen Unterricht erleben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab der Sekundarstufe oft mehr Ausgrenzung als an einer Förderschule. Eine Förderschule ist deshalb nicht per se eine ausgrenzende Bildungseinrichtung« (Degner, 2025, S. 120).

Und weiter: »Zu einem inklusiven Bildungssystem gehören die Allgemeine Schule und Förderschulen. Keine der beiden Schularten wird besser als die andere Exklusionsrisiken verhindern. Beide Schulsysteme können die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Lebensperspektive verbessern« (ebd., S. 121).

1 Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-der-21-wahlperiode-2025-2029> (06.06.2025).

Der Autor wünscht sich abschließend

»eine Anerkennung der Förderschule als Teil des inklusiven Schulsystems und eine Rückbesinnung auf förderpädagogische Aspekte, die die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler verbessern -sowohl in der Bildungspolitik und den Verbänden, als auch durch Themen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung« (ebd.).

Das Spannungsfeld, was sich hier im Vergleich zu der eingänglich wiedergegebenen Bestandsaufnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte eröffnet, könnte nicht größer sein und es darf die Frage gestellt werden, warum im schulischen Inklusionsdiskurs immer wieder dieselben Fragen gestellt, aber nicht beantwortet werden, warum immer wieder ein sog. Praxis-Theorie-Problem aufgemacht wird und wie es dazu kommen kann, ein inklusives Bildungssystem so zu verstehen, wie es aus den o. g. Zeilen hervorgeht. Letztlich tut sich hier eine rückwärtsgewandte Argumentationskette auf, die *Hans Wocken* bereits 2010 folgendermaßen kommentierte:

»Die gespaltene Antwort [ein *Sowohl-als-Auch*, E. W.] gehört zum Standard der Inklusionsskeptiker und -widersacher. Die gespaltene Antwort toleriert – zähneknirschend und widerwillig – das Erfordernis eines inklusiven Bildungssystems, betont aber gleichzeitig mit standhafter Unnachgiebigkeit die absolute Notwendigkeit, das bestehende Sonderschulsystem in seiner vollen Differenziertheit zu erhalten« (Wocken, 2010, S. 28).

Es wäre an der Zeit, hier neue, vorausschauende und nachhaltige(re) Impulse zu setzen. Und so verharrt das eingangs zitierte Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte auch nicht in seiner umfassenden Kritik, sondern schlägt »die Entwicklung einer gemeinsamen gesamtstaatlichen Bildungsstrategie von Bund und Ländern zur Verwirklichung der schulischen Inklusion für Kinder mit Behinderungen (*Pakt für Inklusion*)« vor (Hervorh. i. Orig. **fett**).

Dies möge, nach Auffassung des Instituts, folgende Punkte umfassen:

»Nutzung aller bundeseitigen Möglichkeiten im Rahmen der bisherigen verfassungsmäßigen Kompetenzordnung, um *steuernd und unterstützend beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems tätig zu werden*; dies kann beispielsweise eine koordinierende Prozessunterstützung mittels einheitlicher Qualitätsvorgaben, eine Begleitung durch Steuerungsgruppen, eine Kofinanzierung oder eine Überwachung und Evaluierung der Prozesse sein.

Prüfung von Grundgesetz-Änderungen mit dem Ziel, eine ergänzende Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Elemente eines inklusiven Schulsystems außerhalb des pädagogischen Kernbereichs in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG

einzu führen sowie eine Gemeinschaftsaufgabe der Schaffung eines inklusiven Schulwesens in Artikel 91b Grundgesetz einzuführen, um zu erreichen, dass Standards inklusiver Bildung angeglichen und erweitert werden« (Hervorh. i. Orig. fett).

Wockens mahnend-kritische Anmerkung, nämlich dass »[g]eschichtlich [...] die Einrichtung von Sonderschulen immer schon mit der Entlastungsfunktion begründet [wurde]« (Wocken, 2010, S. 31) und dass »in Verbindung mit der sozialdarwinistischen Lehre [...] im Nationalsozialismus aus der Entlastungsfunktion unversehens die Ballasthypothese [wurde]« (ebd.) sei an dieser Stelle wiederholt und im vorliegenden Heft greift *Franka Weber* einen Aspekt aus diesen Zusammenhängen auf, wenn sie sich der *Beteiligung der Hilfsschullehrkräfte an den Verbrechen der Sterilisation und der Euthanasie an Hilfsschulkindern während der NS-Zeit* widmet [verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf einen aktuelle Veröffentlichung von *Dieter Gers* (2025) zum Thema der *Hilfsschule im nationalsozialistischen Deutschland* – das Buch wird in einer der folgenden Ausgaben der *Behindertenpädagogik* besprochen werden]. Diese historische Perspektive wird in der vorliegenden Ausgabe der *Behindertenpädagogik* erweitert, wenn sich *Dagmar Hänsel* Ausformungen der *sonderpädagogischen Diagnostik in historischer Perspektive* zuwendet. Eine gänzlich andere thematische und geografische Perspektive nimmt *Chirin Chikhou* ein, wenn sie sich dem Thema der *Bildung in Syrien* annimmt.

Ich wünsche wie immer eine interessierte Lektüre.

Erik Weber
Die Redaktion

Literatur

- Degner, M. (2025). Gastkommentar: Entwicklung der schulischen Inklusion aus Sicht der Praxis. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 76(3), 120–121.
- Gers, D. (2025). *Die Hilfsschule im nationalsozialistischen Deutschland. Die Entwicklung der Behindertenpolitik im nationalsozialistischen Deutschland von 1933 bis 1945 dargestellt am Beispiel der Hilfsschule, ihrer Schüler und Schülerinnen und der Lehrkräfte*. Münster: Lit-Verlag.
- Wocken, H. (2010). Über Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (23), 25–31.